

Gemeinde Satteldorf

Landkreis Schwäbisch Hall

B e r a t u n g s u n t e r l a g e

Reg.Nr.: I-625.21

Öffentliche Gemeinderatsitzung am 04.11.2019

TOP 3: Bildung eines interkommunalen Gutachterausschusses für den Altkreis Crailsheim

Im Rahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim erfüllt die Stadt Crailsheim die Aufgabe des Gutachterausschusses für die Mitgliedsgemeinden Frankenhardt, Stimpfach und Satteldorf. Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgte unter Einbeziehung örtlicher Schätzer (3 Mitglieder des Gemeinderats sind als Gutachterin / Gutachter von der Gemeinde benannt) reibungslos und sehr gut.

Das Land Baden-Württemberg hat im Oktober 2017 die Gutachterausschussverordnung geändert. Zur rechtssicheren Erstellung von Gutachten, unter anderem im Zusammenhang mit der künftigen Überarbeitung der Besteuerungsgrundlagen für die Grundsteuer, besteht die Notwendigkeit zum Zusammenschluss kleiner Gutachterausschüsse, die im Geschäftsjahr jeweils nur wenige Kaufvertragsfälle bzw. Gutachten zu bearbeiten haben. Auf die Ausführungen der Stadt Crailsheim im Anhang darf ergänzend verwiesen werden.


Die dort genannte Mindestzahl an Kaufvertragsfällen wurde zwar abschließend nicht in die neue Verordnung aufgenommen. Trotzdem besteht für die kleineren Gutachterausschüsse Handlungsbedarf. Dies führte in verschiedenen Besprechungen zwischen den Kolleginnen und Kollegen zum Ergebnis, dass analog der Regelung im Schwäbisch Haller Raum ein gemeindeübergreifender Gutachterausschuss für den ehemaligen Altkreis Crailsheim mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle bei der Stadt Crailsheim realisiert werden soll. Für die Gemeinde Satteldorf ergibt sich durch einen erweiterten Zusammenschluss keine Veränderung, nachdem dieses Geschäftsfeld im Rahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bereits dort erfüllt wurde. Weitergehende Auswirkungen sind für die Gemeinde nicht zu erwarten. Es bleibt bei drei bestellten Gutachterinnen/Gutachtern, die aus der Mitte unseres Gemeinderats benannt werden können. Außerdem wird nach Absprache mit allen Beteiligten angestrebt, dass die Finanzierung über die festzusetzenden Gebühren erfolgt. Eine volle Kostendeckung wird angestrebt.

Im Übrigen wird auf den beiliegenden Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verwiesen.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt von der Planung zur Bildung einer interkommunalen Gutachterausschusses für das Gebiet des Altkreises Crailsheim Kenntnis und stimmt dem Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.

Satteldorf, 23.10.2019

 Stadt Crailsheim	Dezernat II		Sitzungsvorlage 2019/289
Gremium	Öffentlichkeit	Beratungstag	Beratungsart
Bau- und Sozialausschuss	Öffentlich	30.09.2019	Vorberatung
Gemeinderat	Öffentlich	02.10.2019	Entscheidung

Erweiterung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Crailsheim, Sachstandsbericht

Anlagen:

- Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim nimmt von den Planungen zur Bildung eines interkommunalen Gutachterausschusses Altkreis Crailsheim Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Verhandlungen.

II. Sachverhalt und Begründung

Die Landesregierung hat beschlossen, die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) des Landes Baden-Württemberg zu ändern. Im Oktober 2017 trat die neue GuAVO nunmehr in Kraft. Ein wesentlicher Punkt in der Diskussion um die Novelle der Verordnung war die Zuständigkeit der Kommunen für die Geschäftsstellen des Gutachterausschusses (GAA). Auch in der novellierten GuAVO bleibt diese zukünftig, gemäß den bundesrechtlichen Normen nach §§ 192 ff BauGB, in der Zuständigkeit der einzelnen Kommunen und wird nicht, wie beispielsweise erwogen, bei den Landratsämtern angesiedelt. Ausgangspunkt der Diskussion war im Besonderen, dass seitens des Landes und verwaltungsgerichtlich infrage gestellt wurde, ob die Aufgabenerfüllung insbesondere der kleineren GAA den strengen Qualitätsanforderungen nach § 198 BauGB entsprechen. Als Lösung sieht die novellierte GuAVO vor, dass zukünftig innerhalb eines Landkreises Gemeinden diese Aufgaben auf andere Gemeinden übertragen können.

Im Zuge dieser landesrechtlichen Änderung richtete das Land Baden-Württemberg eine zentrale Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung ein. Aufgabe dieser Landesstelle ist es gemäß § 15 GuAVO, den überregionalen Grundstücksmarkt zu betrachten und eine transparente Auswertung und Analyse vorzunehmen, nicht zuletzt um auch zu einer bundeseinheitlichen Grundstücksmarkttransparenz, gemäß § 198 Abs. 2 BauGB, beizutragen. Zur „Qualitätssicherung“ und zur „Vereinheitlichung“, insbesondere der durch den GAA aufgestellten und geführten Kaufpreissammlungen, aber auch im Hinblick auf die „Güte“ der Wertgutachten, strebt der Landesgesetzgeber in Bezug auf die Größe der einzelnen GAA eine Mindestanzahl von 1.000 Kauffällen pro Jahr an, die jedoch nur bei größeren GAAs zu erreichen sind. Hier gilt in etwa ein Einzugsgebiet von rund 50.000 Einwohnern.

Aufgrund der in Baden-Württemberg historisch bedingten Situation, verfügt das Land derzeit noch über eine sehr große Anzahl an GAAs (ca. 900). Zum Vergleich liegt die Anzahl in Bayern bei ca. 90, in Sachsen-Anhalt bei 1 und in Niedersachsen bei 4 GAAs. Die novellierte GuAVO sieht daher eine interkommunale Kooperation vor.

Dabei sind insbesondere die folgenden Rahmenbedingungen aus der GuAVO zu beachten:

- Mehrere „kleinere“ selbstständige GAAs dürfen sich keiner gemeinsamen Geschäftsstelle bedienen, ebenso ist die Auslagerung der kommunalen Aufgabe an private Dritte (z.B. Sachverständige der Privatwirtschaft) unzulässig. Dies hat zur Konsequenz, dass die Aufgabe des GAA vollständig an die jeweilige erfüllende Gemeinde übergeht, eine andere Lösung ist in der novellierten GuAVO nicht vorgesehen.
- Der GAA ist eine kommunale Aufgabe, die GuAVO schließt explizit die Aufgabenerfüllung durch die Landkreise aus.
- Die Kooperation der Gemeinden muss auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen nach den Regeln der Gemeindeordnung erfolgen. Die Geschäftsstelle des GAA wird bei der erfüllenden Gemeinde eingerichtet, die Kooperation bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums.

Gemäß § 193 Abs. 5 BauGB hat der GAA eine Kaufpreissammlung zu führen und sie auszuwerten. Die Geschäftsstelle ermittelt flächendeckend Bodenrichtwerte und hat auch sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten, insbesondere Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren wie z.B. Marktanpassungsfaktoren, Umrechnungskoeffizienten und Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke festzustellen. Die Daten müssen auch den jeweilig zuständigen Finanzämtern zum Zwecke der steuerlichen Bewertung zugänglich gemacht werden. Schließlich sind die Daten in das kommunale GIS-System einzuarbeiten, bzw. die entsprechenden Datensätze an das GIS-System des Landes weiterzugeben.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2018, in der die Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt wurde, steht zu erwarten, dass die bestehenden Bewertungsmethoden zu überarbeiten sind, da den Bodenrichtwerten künftig eine wesentlich größere Gewichtung zukommt. Auch unter diesem Aspekt ist die Schaffung interkommunaler Kooperationen im Bereich der GAAs zu betrachten.

Aktueller Stand bei der Stadt Crailsheim

Ist-Stand

Die Stadt Crailsheim erfüllt bisher die Aufgabe eines selbständigen Gutachterausschusses für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (Crailsheim, Frankenhardt, Stimpfach, Satteldorf). Pro Jahr werden im Schnitt rund 640 Kauffälle erfasst und rund 50 Wertgutachten erstellt, bei stetig steigender Tendenz. Die VVG Crailsheim hat eine Einwohnerzahl von rund 48.200 und umfasst eine Fläche von 258,51 km².

Momentan ist die Geschäftsstelle des Gutachterausschuss der VVG Crailsheim personell wie folgt besetzt:

1. Verwaltungsbeamter des nichttechnischen Verwaltungsdienstes. Anteil 45 % nach Stellenbeschreibung (derzeit 70 %)
2. Archiv/Sekretariatsdienste. Anteil in Summe: 30 %.
3. Zugriff auf Techniker und Ingenieure der Unteren Baurechtsbehörde.

Nach Empfehlung des Städtetages sollte der notwendige Stellenschlüssel für die Geschäftsstellen bei 0,5 Stellen je 10.000 Einwohner liegen.

Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Crailsheim hat kürzlich, für die Dauer von 4 Jahren, die Mitglieder des GAA neu bestellt. Dem Gutachterausschuss gehörten 11 Gutachter der Stadt Crailsheim einschließlich des Vorsitzenden an. Je 2 Mitglieder der Fraktionen CDU und SPD, je 1 Mitglied der Fraktionen AWW und Die Grünen und 5 städtische Mitarbeiter aus dem fachbezogenen Bereich. Die Gemeinde Frankenhardt stellt 2 Mitglieder, die Gemeinden Satteldorf und Stimpfach je 3 Mitglieder. Des Weiteren gehören 2 Vertreter des Finanzamts dem GAA an.

Interkommunaler Gutachterausschuss Altkreis Crailsheim

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit innerhalb des Landkreises und den örtlichen Bezügen ist derzeit im Gespräch, dass die Stadt Crailsheim die Geschäftsstelle und die Zuständigkeiten in Bezug auf den Gutachterausschuss für die umgebenden Gemeinden Langenburg, Schrozberg, Frankenhardt, Satteldorf, Stimpfach, Kirchberg, Wallhausen, Fichtenau, Rot am See, Blaufelden, Kreßberg und Gerabronn übernehmen soll. Weitere interkommunale GAAs innerhalb des Landkreises sollen bei der Stadt Schwäbisch Hall und bei der Stadt Gaildorf entstehen, bzw. sind bereits in Umsetzung.

Übersicht der Anzahl der Kaufverträge und GA-Gutachten für die Gemeinden 2017 und 2018:

	Kaufverträge		Gutachten	
	2017	2018	2017	2018
Langenburg	31	44	2	1
Schrozberg	87	108	4	8
VVG Crailsheim	638	648	50	45
Kirchberg	61	60	9	12
Wallhausen	60	54	5	0
Fichtenau	41	42	0	3
Rot am See	50	81	12	9
Blaufelden	83	69	14	11
Kreßberg	51	54	3	11
Gerabronn	55	62	6	4
Summe:	1157	1222	105	104

Die Einwohnerzahl liegt bei rund 85.565 und umfasst eine Fläche von 746,62 km².

- Vergleich zukünftige Geschäftsstelle Schwäbisch Hall:
Die Einwohnerzahl liegt bei rund 51.989 und umfasst eine Fläche von 188,14 km².
- Vergleich Durchschnitt BW:
Die Einwohnerzahl liegt bei rund 80.000 und umfasst eine Fläche von 200 km².
(Fallzahlen zwischen 800 und 1.300)

Für die personelle Besetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Gutachtern wird vorgesehen, dass die Stadt Crailsheim 11 Gutachter und die übrigen Gemeinden je 3 Gutachter benennt. Eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern ist notwendig, damit eine ausreichende Anzahl an ortskundigen Gutachtern zur Verfügung steht. Die Amtszeit der bisherigen Gutachter endet mit Beginn der Amtszeit der neu bestellten Gutachter im neuen gemeinsamen Gutachterausschuss. Nachdem die jeweiligen Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt haben, sind die einzelnen bereits bestehenden Gutachterausschüsse, ebenfalls mit Gemeinderatsbeschluss, aufzuheben.

Die gemeinsamen Gutachterausschüsse in BW gehen, insbesondere auch auf Empfehlung des Städtetages, von folgendem notwendigen Stellenschlüssel bei der Besetzung der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse aus:

- 0,5 Stellen je 10.000 Einwohner
(Beispiel SHA, Rottenburg am Neckar, Öhringen, Rastatt)

Bei rund 85.565 Einwohnern des gemeinsamen Gutachterausschusses in Crailsheim würde dies einen Stellenbedarf von 4,3 bedeuten. Derzeit stehen in Summe etwa 1 zur Verfügung.

Die zukünftige Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Crailsheim müsste eine Fläche von 746,62 km² abdecken. Für die jeweiligen Bewertungen und Gutachten müssen die jeweiligen Objekte besichtigt werden sowie entsprechende Bauakten bei den jeweiligen Gemeinden eingesehen werden. Mit der flächenmäßigen Ausbreitung wird der GAA Altkreis Crailsheim etwa 3 mal so groß sein wie die überwiegende Anzahl der gemeinsamen Gutachterausschüsse in BW. Als Folge ist daher ein erheblicher Zeitaufwand für die Begehungen einzukalkulieren. Ein besonderer Aufwand wird die Auswertung der Kaufpreissammlungen sein. Aufgrund der hierfür notwendigen Unterlagen kann eine Auswertung zum Teil nur vor Ort erfolgen.

Interkommunale Vereinbarung / Ablauf

Es fanden bereits erste Vorgespräche mit den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden statt. Hierbei wurde der interkommunale Gutachterausschuss „Altkreis Crailsheim“ grundsätzlich begrüßt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die jeweiligen Gremien. Die jeweiligen Gemeinderäte werden durch diese Vorlage zunächst über den Sachverhalt informiert.

Auf Grundlage der in der Anlage befindlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden weitere vorbereitende Maßnahmen und Abstimmungen erfolgen. Über die endgültige Einrichtung des GAA und über die Vereinbarung müssen die jeweiligen kommunalen Gremien noch entscheiden, bevor jene dann dem Regierungspräsidium vorgelegt werden kann.

Schließlich müsste die Stadt Crailsheim noch zusätzlich eine sog. Erstreckungssatzung erlassen, damit die städtische Gutachterausschussgebührensatzung auch auf dem Gemeindegebiet der jeweiligen anderen Gemeinden Anwendung finden kann.

Aufgrund seiner Größe hat der künftige GAA einen Personalbedarf von 4,3 Stellen. Zunächst sollte er mit 3,0 Stellen beginnen, später könnte der Personalanteil gemäß dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Hierfür bedarf es dann einer gesonderten Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Wie sich bisher zeigt, arbeitet der GAA weitgehend kostendeckend im Verhältnis der Ausgaben (Personalkosten einschließlich Sachkosten, Entschädigung für ehrenamtliche Gutachter) zu den Einnahmen aus den Gebühren.

Auf Grundlage der Vereinbarung müssen die Kosten neu kalkuliert werden. Anfallende Restkosten sollen proportional zu den Einwohnerzahlen auf alle beteiligten Kommunen umgelegt werden.

Ziel soll es sein, im Frühjahr 2020 mit dem interkommunalen Gutachterausschuss Altkreis Crailsheim zu beginnen.


Aufgestellt:

Crailsheim, 24.06.2019

Ressort Stadtentwicklung


Stefan Markus

Für das Dezernat II


Jörg Steuler
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Bildung und Erfüllung der Aufgaben eines Gemeinsamen Gutachterausschusses) von den Gemeinden Blaufelden, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach und Wallhausen auf die Große Kreisstadt Crailsheim.

Vorbemerkung

Die Gemeinden Blaufelden, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach, Wallhausen und die Große Kreisstadt Crailsheim schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund § 1 Absatz 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert am 26.09.2017, nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (§§ 1, 25 GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 15.12.2015 folgende Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Crailsheim (zuständige Stelle) erfüllt für die Gemeinden Blaufelden, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach und Wallhausen (im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt), die nachfolgend aufgeführten Aufgaben des Gutachterausschusses i.S.d. § 193 BauGB.

1. Die automatisierte Einrichtung, Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung.
2. Die Vorbereitung und Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen, für die Wertermittlung erforderlichen Daten, insbesondere
 - Zinssätze für verschiedene Grundstücksarten
 - Sachwertfaktoren
 - Umrechnungskoeffizienten
 - Vergleichsfaktoren
3. Die Erstellung von Verkehrswertgutachten für unbebaute und bebaute Grundstücke sowie Rechte an Grundstücken.
4. Die Erstellung von Marktberichten und Statistiken.

(2) Der Gemeinsame Gutachterausschuss trägt die Bezeichnung

„Gutachterausschuss Altkreis Crailsheim“

(3) Die Stadt Crailsheim kann im Gebiet der Mitgliedsgemeinden dieser Vereinbarung alle zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und

benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Die Erweiterung bedarf der Zustimmung aller bisherigen Mitglieder.

§ 2

Einrichtung und Sitz der Geschäftsstelle

(1) Für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird eine Geschäftsstelle mit einer Personalausstattung von maximal 4,5 Stellen eingerichtet. Eine Erhöhung dieser Personalausstattung bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien. Die Geschäftsstelle wird zunächst mit 3 Stellen starten und die tatsächliche Besetzung gemäß den tatsächlichen Bedürfnissen anpassen.

(2) Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich in den Diensträumen der Stadt Crailsheim.

§ 3

Gutachterbestellung

(1) Jede Vertragspartei kann folgende Anzahl an Gutachterinnen/Gutachter in den Gemeinsamen Gutachterausschuss entsenden:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| • Gemeinde Blaufelden: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Gemeinde Fichtenau: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Gemeinde Frankenhardt: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Gemeinde Gerabronn: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Gemeinde Kirchberg: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Gemeinde Kreßberg: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Gemeinde Langenburg: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Gemeinde Rot am See: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Gemeinde Satteldorf: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Gemeinde Schrozberg: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Gemeinde Stimpfach: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Gemeinde Wallhausen: | 3 Gutachterinnen/Gutachter |
| • Stadt Crailsheim | 11 Gutachterinnen/Gutachter |

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle wird von der jeweiligen Leitung des städtischen Baurechtsamtes wahrgenommen.

(3) Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Gemeinderat der Stadt Crailsheim bestellt.

(4) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Absatz 2 GuAVO).

§ 4 Gebührensatzung

(1) Die Gebührensatzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden vom Gemeinderat der Stadt Crailsheim beschlossen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Crailsheim das Recht aus Absatz 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung auf die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden wahrnimmt.

(2) Die Gemeinden Blaufelden, Fichtenau, Gerabronn, Kirchberg, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Schrozberg, Wallhausen verpflichten sich, ihre jeweiligen Gebührensatzungen bis Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufzuheben.

§ 5 Finanzierung

(1) Die Stadt Crailsheim erbringt die vereinbarten Leistungen durch eigenes Personal.

(2) Die Kostenerstattung wird wie folgt geregelt:

1. Von den bei der Stadt Crailsheim für die vereinbarten Leistungen anfallenden Kosten (insbesondere Personalkosten, Gutachterentschädigungen, Lizenzgebühren, Sachkosten etc) werden die eingehenden Gebühren und sonstigen Einnahmen in Abzug gebracht. Die Sachkosten (Kosten eines Arbeitsplatzes) bemessen sich nach der Höhe der vom Finanz- und Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) ermittelten Kosten.
2. Eine volle Kostendeckung wird angestrebt.
Die Gebührenordnungen sind entsprechend anzupassen.
3. Ein möglicher Fehlbetrag wird dann auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Es gelten die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 GemO ermittelten Zahlen zum Stichtag 30.06. eines jeden Jahres.
4. Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Abrechnungen werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erstellt und den Mitgliedsgemeinden übersandt. Der jeweilige Kostenerstattungsbetrag wird den Mitgliedsgemeinden in Rechnung gestellt und wird nach Anforderung innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 6 Bereitstellung von Unterlagen

Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden durch die Mitgliedsgemeinden alle für das Führen der Kaufpreissammlung erforderlichen Daten kostenfrei überlassen. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist berechtigt und hat Vollmacht von den

Mitgliedsgemeinden, in deren Namen notwendige Daten (z.B. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) zur Aufgabenerfüllung auch bei Dritten einzuholen.

§ 7

Verschwiegenheit, Datengeheimnis

Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist es nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Landesdatenschutzgesetzes untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 8

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbefristete Dauer geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Amtsperiode des Gutachterausschusses schriftlich kündigen
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarung ist nach Genehmigung von allen Vertragsparteien öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
- (4) Bekanntmachung hat in den Mitteilungsblättern der Stadt Crailsheim und der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.
- (5) Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachgerechten und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.